

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n .

16.

23.) Accisordnung für die Stadt Leipzig,

vom 24ten Juli 1824.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ic. ic. ic. fügen zu wissen, daß, nachdem die in der, unterm 12ten Juni dieses Jahres ergangenen, allgemeinen General-Accis-Ordnung enthaltenen Vorschriften auf die Stadt Leipzig, wegen der dem dassigen Handel ertheilten, besondern Befreiungen, auch sonst, nicht allenthalben Anwendung leiden, Wir Uns bewogen gefunden haben, eine besondere

General-Accis-Ordnung für die Stadt Leipzig,

unter Aufhebung der ebenfalls für die Stadt Leipzig unterm 1sten Juli 1705 ergangenen General-Accis-Ordnung, anbreich zu erlassen; wollen und befehlen auch, daß solche von dem unten gesetzten Zeitpunkte an gebührend befolget, und sich hiernach geachtet werde.

§. 1.

Die in dem 1sten und 2ten §. der allgemeinen General-Accis-Ordnung ausgesprochene Vereinigung der Landaccise von inländischen Waaren, der General-Consumtion-Accise und des Maßgroßens in eine einzige Abgabe, unter dem Namen der Generalaccise, findet auch in der Stadt Leipzig Statt.

Verbindung der Landaccise und des Maßgroßens mit der Generalaccise.

§. 2.

Diese vereinigte Generalaccise wird in Leipzig erhoben:

- A.) von den der Generalaccise unterworfenen Gegenständen, welche zum Verbrauch der Stadt in selbige eingebracht werden; (Eingangsaccise)
- B.) vom Gewerbe in der Stadt; (Gewerbeaccise)

Gegenstände der Acciserhebung.